OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050220/5/DM

Datum:
Linz, 7. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A K, W, S, vertreten durch Dr. H R GmbH, S, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.11.2021, GZ: BHVBSanR-2020-745470/5-MU, betreffend Vorschreibung von Pflege-(Sonder-)gebühren nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 29.11.2021, GZ: BHVBSanR-2020-745470/5-MU, wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.11.2021 wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers (im Folgenden kurz: Bf) vom 6.10.2020 gegen die Vorschreibung vom 29.9.2020 keine Folge gegeben und ihm für den Aufenthalt seiner Ehefrau A K im S K V vom 19.9.2020 bis 21.9.2021 die Zahlung der Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung Nr. x in der Höhe von 2.291,80 Euro vorgeschrieben. Begründend wurde – soweit hier relevant – unter Bezugnahme auf § 55 Abs. 1 und 2 Oö. KAG 1997 ausgeführt, der Bf sei als unterhaltspflichtige Person für seine Ehefrau zum Kostenersatz verpflichtet, da die Kosten bei der Patientin offensichtlich nicht hereingebracht werden können.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 17.12.2021 durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde und brachte u.a vor, es fehle jeder Sachverhalt zur Annahme, dass die Gebühren – ungeachtet dessen, dass die Forderung ohnedies unberechtigt sei – bei der Ehefrau nicht einbringlich wären. Die Verweigerung der Zahlung sei nicht aufgrund gegebener Zahlungsunfähigkeit, sondern aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Ehefrau als auch der Bf die Rechtsansicht vertreten, dass sie sich nicht wirksam zur Zahlung von Sonderklassegebühren verpflichtet hätten. Es gebe also keinerlei Grundlage, dem Bf als Unterhaltsverpflichteten eine Zahlungspflicht aufzuerlegen. Es liege kein Anwendungsfall des § 55 Abs. 2 Oö. KAG 1997 vor, sondern bedürfe die gegenständliche Angelegenheit vielmehr einer inhaltlichen Prüfung der behaupteten Forderung, welche bisher in keiner Weise erfolgt sei.

3. Mit Vorlageschreiben vom 14.3.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

1. Die Ehefrau des Bf befand sich vom 19.9.2020 bis 21.9.2020 zur Entbindung ihres Kindes stationär im S K V. Sie wurde in die Sonderklasse Mehrbettzimmer aufgenommen. [Niederschrift, Gerichtsakt ON 4; Verpflichtungserklärung, Behördenakt ON 1]

2. Die Ehefrau des Bf war bis 18.9.2020 mit dem Bf mitversichert. Ab 19.9.2020 war die Ehefrau des Bf durch den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes

(aufgrund der Geburt) selbstversichert. [Aktenvermerk vom 1.12.2020, Behördenakt ON 2]

3. Adressat sowohl der Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung vom 29.9.2020 sowie des angefochtenen Bescheides vom 29.11.2021 ist der Bf.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die hier relevante Bestimmung des Oö. Krankenanstaltengesetzes 1997 (Oö. KAG 1997), LGBl.Nr. 132/1997, idF. LGBl.Nr. 35/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

§ 55
Pflegegebühren, Sondergebühren; Verpflichtete

(1) Zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-) gebühren ist in erster Linie der Patient selbst verpflichtet, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat.

(2) Können die Pflege-(Sonder-)gebühren nicht beim Patienten selbst oder bei den sonstigen im Abs. 1 genannten Personen hereingebracht werden, sind zum Ersatz die für ihn unterhaltspflichtigen Personen heranzuziehen. § 47 Abs. 3 Z 1 und 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 gilt sinngemäß.
[...]

§ 56
Pflegegebühren, Sondergebühren; Einbringung

(1) Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Entlassungstag oder nach Bedarf mit dem letzten Tag des Monats abzurechnen und, soweit sie nicht im vorhinein entrichtet worden sind, ohne Verzug mittels Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung zur Zahlung vorzuschreiben. Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 8,5% zu berechnen. In der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung ist der Verpflichtete aufzufordern, den ausgewiesenen Betrag binnen zwei Wochen zu bezahlen. Ferner ist ein Hinweis auf die Verzugszinsenregelung und auf die Regelung der Abs. 4 und 7 aufzunehmen.

...
(7) Gegen die Vorschreibung (Abs. 1) steht demjenigen, gegen den sie sich richtet, der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzubringen ist, die die Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung ausgestellt hat. Wird innerhalb dieser Frist nicht Einspruch erhoben, so gilt die in der Pflege-(Sonder-) gebührenrechnung festgehaltene Zahlungsverpflichtung als endgültig festgelegt. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlung (Abs. 3) gelten nicht als Einspruch. Falls dem Einspruch vom Rechtsträger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist er vom Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die die Pflege-(Sonder-)gebühren dem Verpflichteten mit Bescheid vorzuschreiben hat. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt kommt im Verfahren Parteistellung zu. Ergibt sich bei der behördlichen Vorschreibung eine Differenz gegenüber dem mit der Pflege-(Sonder-) gebührenrechnung vom Rechtsträger der Krankenanstalt vorgeschriebenen Betrag und wurde ein Betrag bereits erlegt oder die Forderung gemäß Abs. 3 und 4 vollstreckt, so ist im Bescheid zwar die Höhe der Pflege-(Sonder-)gebühren zu bestimmen, jedoch lediglich die Differenz zur Zahlung vorzuschreiben.

2. Gemäß § 55 Abs. 1 Oö. KAG 1997 ist zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder-)gebühren in erster Linie der Patient selbst verpflichtet.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich können Unterhaltspflichtige nur dann und insoweit zur ersatzweisen Leistung der entstandenen Pflege-(Sonder-)gebühren herangezogen werden, als im Zeitpunkt der Vorschreibung bzw. Fälligkeit der Gebühren der Patient nicht selbsterhaltungsfähig ist (vgl. LVwG Oö vom 16.12.2020, LVwG-050070/12/DM mHa UVS Oö 6.7.2012, VwSen-590298/9/Gf/Rt sowie ebenfalls vom 6.7.2012, VwSen-590294/8/Gf/Rt).

Gemäß § 56 Abs. 1 Oö. KAG 1997 sind die Pflege-(Sonder-)gebühren mit dem Entlassungstag oder nach Bedarf mit dem letzten Tag des Monats abzurechnen und, soweit sie nicht im Vorhinein entrichtet worden sind, ohne Verzug mittels Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung zur Zahlung vorzuschreiben. Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Tag der Vorschreibung fällig.

Als Zeitpunkt der Entstehung bzw. Fälligkeit der Gebührenschuld ist – weil die Pflege-(Sonder-)gebühren gemäß § 56 Abs. 1 leg. cit. mit dem Entlassungstag abzurechnen und ohne Verzug zur Zahlung vorzuschreiben sowie mit dem Tag der Vorschreibung fällig sind – im konkreten Fall der 21.9.2020 heranzuziehen (vgl. wiederum LVwG Oö vom 16.2.2020, LVwG-050070/12/DM mHa UVS Oö 6.7.2012, VwSen-590298/9/Gf/Rt sowie LVwG Oö 1.12.2015, LVwG-050056/9/GS/CG).

Zu diesem Zeitpunkt war die Ehefrau des Bf durch den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes (aufgrund der Geburt) bereits selbstversichert [siehe dazu auch Stabentheiner/Reiter in Rummel/Lukas, ABGB[4] § 235 ABGB Rz 1 (Stand 1.7.2015, rdb.at; Deixler-Hübner in Kletecka/Schauer, ABGB-ON[1.07] § 235 Rz 1

(Stand 15.1.2021, rdb.at)]. Die Pflege-(Sonder-)Gebührenrechnung bzw. der Bescheid gemäß § 56 Abs. 7 Oö. KAG 1997 wäre daher an die Ehefrau des Bf zu adressieren gewesen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Einzelfallbeurteilung wurde anhand der klaren gesetzlichen Bestimmungen des Oö. KAG 1997 vorgenommen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter